

<p>Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug</p> <p>Geschäftsnummer: 546/146 E – Z 28.3 Teilnamefrist: 01.08.2023</p>	<p>JVA Castrop-Rauxel Lerchenstraße 81 44581 Castrop-Rauxel</p> <p>E-Mail: zentralebeschaffung@jva-castrop-rauxel.nrw.de</p>
---	---

Digitale Infrastruktur im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen
Einführung einer Haftraumtelefonie und anderer digitaler Services
außerhalb des Haftraumes

1. Projektbeschreibung

Gegenstand der Vergabe ist die Pilotierung einer digitalbasierten Haftraumtelefonie und weiterer digitaler Services im nordrheinwestfälischen Justizvollzug.

Der nordrhein-westfälische Justizvollzug

Von den zum Stichtag 31. März 2022 rund 42.500 Gefangenen und Sicherungsverwahrten in Deutschland waren rund 32% (13.800) in Nordrhein-Westfalen untergebracht. So ist der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen mit 36 Justizvollzugsanstalten und fünf Jugendarrestanstalten mit rund 18.900 Haftplätzen der größte Justizvollzug in Deutschland. Die Vollstreckung erfolgt hierbei im offenen oder geschlossenen Vollzug, getrennt nach Alter und Geschlecht sowie nach der Besonderheit der Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft, Sicherungsverwahrung pp.)

Die unterschiedlichen Vollzugsarten sind durch die Justizvollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt. In den Justizvollzugsanstalten wird außerdem die Zwangshaft, Ordnungshaft und der Strafarrest vollzogen. Für sie gelten bundesgesetzliche Regelungen.

Digitalisierung: Zur Notwendigkeit eines modernen Justizvollzuges

Die Digitalisierung ist mittlerweile selbstverständlicher Teil der Lebensrealität in den Bereichen Bildung, Arbeit, Freizeit, demokratischer Teilhabe sowie Teilhabe am öffentlichen Leben.

Insbesondere im Hinblick auf ein erfolgreiches Übergangsmanagement sind die Elemente Telefon, digitales Verwaltungsverfahren, E-Mail, Internet, Office-Paket und die Möglichkeit des lokalen Druckens von zentraler Bedeutung. Es sind unterschiedliche Funktionalitäten als digitale Services dem Gefangenen zugänglich zu machen, um den digitalen Austausch zu ermöglichen. Natürlich immer unter den besonderen Sicherheits Gesichtspunkten des Justizvollzuges.

Teile der behördlichen Kommunikation und der Verwaltungsvorgänge sind oftmals über digitale Medien einfacher zugänglich. Wohnungsportale, große Wohnungsbau-

gesellschaften, Behörden sowie sonstige Stellen und Einrichtungen stellen ihre Angebote und Services immer häufiger primär online zur Verfügung und nutzen verstärkt digitale Kommunikationswege.

Es sind daher, unterschiedlichen Raum- und Funktionsmöglichkeiten zu erproben. Räumlich sollen diese im Haftbereich auf dem Flur, in speziell eingerichteten Sozialräumen und unmittelbar auf dem Haftraum, dort ausschließlich in Form der Haftraumtelefonie, erprobt werden. Diese unterschiedlichen Örtlichkeiten sollen über eine einheitlich-technischen Infrastrukturplattform gesteuert und überwacht werden, um die Handhabung zu standardisieren und zu vereinfachen sowie um die Integration von verschiedenen digitalen Services zu ermöglichen.

Neben dem Ansatz Hilfe zur Selbsthilfe und der damit verbundenen Möglichkeit, behördliche Angelegenheiten selbstständig zu regeln, kann die Ausweitung der digitalen Medien im Sinne der Gefangenentelefonie den Kontakt der Gefangenen mit der Außenwelt verbessern, um schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges (wie z. B. Verlust des Kontakts zu Ehepartnern und Kindern, Verlust kommunikativer sozialer Kompetenzen) entgegenzuwirken. Eine Haftraumtelefonie in geeigneten Bereichen würde eine deutliche Verbesserungs- und Förderungsmöglichkeit der Kontakte zu den extramuralen Bezugssystemen der Inhaftierten, insbesondere zu engsten Familienangehörigen oder Kindern, ermöglichen, da auch die Vertraulichkeit der Gespräche in einem höheren Maße geschützt wäre. Ein weiterer Vorteil eines solchen Systems wäre der Umstand, dass Freunde und Familie der Inhaftierten, abends zu den generellen Einschlusszeiten, gut zu erreichen wären bzw. gerade das zu diesen Zeiten gesteigerte Bedürfnis nach Kontakt, bedient werden könnte; mangelnde Telefonkapazitäten würden im Übrigen der Vergangenheit angehören. Dies hätte potentiell nicht nur eine Stabilisierung der Qualität ihrer Kontakte, sondern auch eine Stärkung der sozialen Kompetenzen und emotionalen Beruhigung der Gefangenen zur Folge.

Die Möglichkeiten zur Nutzung digitalisierter Kalenderfunktionen z.B. über einen Infoterminal sind darüber hinaus insbesondere bei Inhaftierten, die Probleme in der Alltagsstrukturierung haben, eine sinnvolle Ergänzung, um Termine sinnvoll zu organisieren.

Neben der Stabilisierung sozialer Bindungen und der Schaffung von Selbstverantwortung obliegt es dem Justizvollzug auch, die Inhaftierten auf eine geregelte Erwerbstätigkeit nach der Haft vorzubereiten. Es ist festzustellen, dass ganz besonders die Bereiche Bildung und Arbeit, einer besonders dynamischen und weitreichenden Digitalisierung unterliegen. Dem muss folglich auch seitens des Justizvollzuges Rechnung getragen werden.

Erprobung von unterschiedlichen digitalen Angeboten

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Raum- und Funktionskonzept.

In einem Konzept ist angebotsseitig darzulegen:

a. Haftraumtelefonie

Die Haftraumtelefonie gilt es primär zu etablieren und sie bedingt zudem lediglich, die Bereitstellung einer Steuerungsbox sowie eines Telefonhörers ohne weitere Visualisierungsmöglichkeiten in Form eines Bildschirms.

b. Infoterminals

Infoterminals befinden sich frei zugänglich auf den Fluren der Hafthäuser bereits schon jetzt in den Justizvollzugsanstalten Herford, Castrop-Rauxel und Bochum (in der Justizvollzugsanstalt Hövelhof soll noch in dieser Woche ein Terminal in Betrieb genommen werden), und bieten zum jetzigen Zeitpunkt folgende Lösungen:

- Aktueller Lohnschein
- Aktueller Kontoauszug
- Kontoauszug mit offenen Buchungen
- Haftkostenbeiträge
- Freistellertage nach § 32 JStrVollzG NRW

Diese digitalen Angebote des Infoterminals sollen mit dem neuen System um weitere Nutzungen, wie bspw. auf den elektronischen Einkauf und die elektronische Stellung von Urlaubsanträgen und Besuchsanträgen, erweitert werden. Hier gilt es im Besonderen eine technische Lösung zu auszuarbeiten, die mit der jetzt schon vorhandenen Software kollaborieren kann.

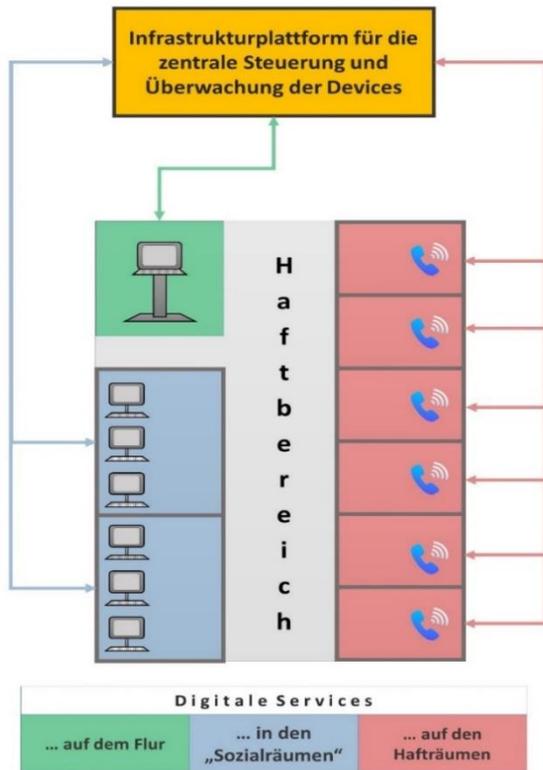
c. Sozialräume

Die Sozialräume bieten die Möglichkeit eine rechtskonformere Ausgestaltung der Gefangenentelefonie gegenüber der Flurtelefonie oder der Telefonie in den Büros der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen. Deshalb sollten es Teil der Erprobung sein, die Haftraumtelefonie auf diesen Bereich auszuweiten. Unter Aufsicht zugängliche Sozialräume, bieten zudem den Vorteil den Inhaftierten die Videotelefonie und weitere digitale Angebote ermöglichen zu können.

d. Übersicht der Angebote

Die Bereitstellung einer allgemeinen Infrastrukturplattform für digitale Services böte den Vorteil, die technischen Angebote den räumlichen Möglich- bzw. Zulässigkeiten anzupassen. So würde die Plattform auf dem Haftraum lediglich die Haftraumtelefonie, in speziell ausgewiesenen Sozialräumen neben der Telefonie noch Angebote wie bspw. E-Learning und unmittelbar im Haftbereich auf dem Flur eine Terminallösung zum Beispiel für das elektronische Antragswesen bereitstellen und die Zugriffsmöglichkeiten zentral steuern.

Diese Idee hätte das Potential, entsprechend den jeweiligen Sicherheitserfordernissen agil reagieren und den Inhaftierten in Folge dessen ein großes Angebot an digitalen Möglichkeiten zur Verfügung stellen zu können, was den Bediensteten die Arbeit erleichtert, um mehr Zeit und Raum für Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung zu haben. Die Nutzungsorte der einzelnen Endgeräte in Verbindung mit der in Rede stehenden Infrastrukturplattform lassen sich in der Folge dessen grafisch wie folgt darstellen:



Der Funktionsumfang der digitalen Services auf der Plattform

In einem Konzept ist angebotsseitig darzulegen:

Die technische Infrastrukturplattform für digitale Services muss den folgenden Funktionsumfang aufweisen:

- Die Provider unabhängige Nutzung des Telefons. Hier muss es der jeweiligen Behörde möglich sein, eigene bzw. bereits verfügbare Anbieter über die Plattform nutzen zu können.
- Ein digitales Verwaltungsverfahren zum Ausbau des elektronischen. Antragswesens inklusive einer Übersetzungsfunktion.
- E-Mailing inklusive Sicherheits-/ und Rollenkonzept zur Überwachung des E-Mailverkehrs sowie einer Übersetzungsfunktion. Die Möglichkeit an anpassbare Personengruppen (bspw. den gesamten Sozialdienst oder den gesamten Abteilungsdienst) E-Mails zu versenden muss gegeben sein.
- Historisierung der E-Mails und der Antworten. Der Gefangene muss einzelne Eintragungen löschen/bei sich ausblenden können. Der Verlauf muss dabei für die Bediensteten erhalten bleiben (E-Mails an gesonderte einzurichtende Gruppen wie Rechtsbeistand, Volksvertretungen pp. sind hiervon ausgenommen.).
- Videokontakt.
- Standard-Office-Paket (Open Office ist zulässig).
- persönliche Datenablage.
- Kalenderfunktion.
- Wecker.
- Einkaufsshop.
- Anstaltsinformationsportal.

- Möglichkeit einer nachträglichen Implementierung von digitalen Bildungsplattformen.
- Virtueller Desktop-PC (Windows), der nach jedem Zugriff wieder in seinen Ursprungszustand versetzt wird, sodass Speicherungen dort nicht möglich sind.
- Möglichkeit zum Ausdruck von Dokumenten.

Die vorgenannten Anwendungsbereiche, insbesondere die Videotelefonie, müssen den gängigen IT-Standards genügen.

Der Funktionsumfang für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten

In einem Konzept ist angebotsseitig darzulegen:

Auf jeder Haftabteilung, die über Digitale Services verfügt, muss es eine zentrale Steuereinheit geben, die durch die Bediensteten über eine Weboberfläche zu bedienen ist. Eine gesonderte Hardware ist nicht akzeptabel. Diese Oberfläche soll für den Abteilungsbediensteten im Wesentlichen folgenden Funktionsumfang aufweisen:

- Übersicht aller Geräte und deren Aktivitäten.
- Vollständige Kontrolle über die Haftraumtelefonie und der digitalen Services der Inhaftierten.
- Anlegen von verschiedenen Gruppen mit denselben Berechtigungen.
- Individualzuweisung von Berechtigungen für einzelne Personen. Die jeweilige Individualzuweisung soll Gruppenberechtigung ganz oder teilweise überschreiben bzw. ergänzen können.
- Festlegung von Sperrzeiträumen, in denen einzelne oder alle Module des Haftraummediengeräts nicht oder nur teilweise genutzt werden können.
- Sperrungen von einzelnen Modulen mit einem zeitlichen Verfallsdatum (bspw. erlasse Disziplinarmaßnahmen, die einen Fernsehentzug von zwei Wochen vorsehen)
- Festlegung von Zeiträumen, in denen bspw. der Fernseher nur mit reduzierter Lautstärke eingeschaltet werden kann; die Lautstärke soll individuell anpassbar sein
- Auswertung des Nutzerverhaltens der Geräte.
- Elektronische Detektion von Manipulationsversuchen an der Hard- / und Software
- Akustische und optische Überwachungsmöglichkeit der (Video-)Telefonie durch ein Zuschalten. Die sofortige Unterbrechung der (Video-)Telefonie muss jederzeit möglich sein.
- Individualisierbarkeit aller Workflows (Antragswesen, E-Mailing pp.) im System.
- Individualisierbarer Zugriff der Inhaftierten. Die ID muss zudem Geräte - / oder Raumbezogen einschränkbar sein, sodass sich der Inhaftierte lediglich auf speziellen Geräten oder in speziellen Räumen mit seiner ID aufschalten kann.

Technische Anforderungen

Eine Hybrid-Lösung zur Datenhaltung mit zentralen und dezentralen Elementen ist zu favorisieren und in einem Konzept angebotsseitig darzulegen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass perspektivisch eine Interaktion mit den eingesetzten Fachverfahren des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges im hiesigen Landesverwaltungsnetz notwendig sein wird. Auf Grund aktueller Sicherheitsbestimmungen ist ein unmittelbarer Kontakt zu dem Landesverwaltungsnetz jedoch nicht möglich, weshalb andere Lösungen, bspw. die Nutzung der Zentralen Datenaustausch Infrastruktur (ZDI) von IT.NRW, gefunden werden müssen. Das Haftraummediensystem wird aus diesem Grund auch als externes System betrachtet.

Dokumentation

In einem Konzept ist angebotsseitig darzulegen:

Folgende Dokumentationen werden gefordert:

- Auswertbarkeit des Nutzerverhaltens der inhaftierten Personen, um Evaluationen durchführen zu können
- Verbindungsabbrüche bei Telefon, Videotelefonie und Internetnutzung

Entwicklungsfelder

Die Entwicklungsfähigkeit des Systems auf die Bedürfnisse des nordrheinwestfälischen Strafvollzuges ist von hoher Bedeutung. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur digitalen Integration von Standardgeschäftsprozessen und die damit verbundene Anpassung und Weiterentwicklung von digitalen Services in einer Justizvollzugsanstalt sind ein wichtiges Bewertungskriterium und im Angebot konzeptionell darzulegen.

a. Technische Entwicklung

Das technische Entwicklungspotential soll sich regelmäßig an den allgemeinen IT-Standards der freien Wirtschaft orientieren und die entsprechenden Möglichkeiten in Abhängigkeit der maßgeblichen Sicherheitsregularien unserer Verwaltungseinheit optimal ausschöpfen.

b. Inhaltliche Entwicklung

Über die Verbesserung der eigentlichen Technik hinaus (Software und Hardware) steigen die inhaltlichen Anforderungen an die Systeme stetig. Aktuell in Fokus steht im Rahmen der Bildung der Gefangenen und des Übergangsmangements die Kontaktaufnahme mit der Bundesagentur für Arbeit und der mit den Kommunen und Sozialämtern. Künftige Schwerpunkte bzw. deren Ausweitung im nordrhein-westfälischen Strafvollzug können andere Anforderungen an die Systeme sichtbar machen. Diese Anforderungen gilt es abbilden und in das bestehende System integrieren zu können. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die vollzuglichen Anforderungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat in eine technische Ausführung zunächst übersetzt und im Anschluss durch die IT umgesetzt wird.

Serviceleistung

In einem Konzept ist angebotsseitig darzulegen:

Eine Servicehotline für technische Schwierigkeiten ist für

Bedienstete von Montag - Freitag von xx bis xx Uhr, und Samstag und Sonntag xx bis xx Uhr und für Gefangene von Montag bis Sonntag von xx bis xx Uhr einzurichten.

Leistungsmengen

Die Haftraumtelefonie soll in bis zu 200 Hafträumen erprobt werden. Infoterminals und digitale Sozialräume nach Aufwand.

Providerunabhängiges Modell

Gegenstand der Vergabe ist ein providerunabhängiges Modell. Die Haftraumtelefonie kann vorliegend unter den gegebenen zwingenden und unverzichtbaren Notwendigkeiten nur durch ein providerunabhängiges System realisiert werden. Das System soll bei der Haftraumtelefonie die erforderliche Infrastruktur bieten, um die zuvor geprüften Telefonnummern (Whitelisting-Prinzip). Das System soll aber auch die zu Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen der inhaftierten Person verwalten. Schlussendlich soll das System die Zugriffsmöglichkeiten hierüber steuern und ggf. auswerten. Der überwachenden Stelle soll es mit dem System möglich sein, Telefonate, die nicht mit dem Rechtsbeistand, der Seelsorge pp. erfolgen, akustisch zu verfolgen, aufzuzeichnen oder ggf. übersetzen zu lassen. Ferner soll sich das Nutzerverhalten einer Person aber auch mehrerer Personen als Schnittmenge auswerten lassen, um bspw. zu ermitteln, welche Rufnummern von verschiedenen Inhaftierten angerufen werden, was auf subkulturelle Strukturen hindeuten könnte. Notwendig ist, dass sich in das System jeder beliebige Provider (Telekom, Vodafone, O² pp) über die Plattform integrieren ließe/ lässt. Der entscheidende Nutzen dieser Herangehensweise besteht in der erforderlichen größeren Flexibilität der Anstalt. Es kann nur auf diese Weise sichergestellt werden, dass der bereits sich in der Nutzung befindende Provider in das neue System implementiert werden kann. Es kann nur auf diese Weise sichergestellt werden die erforderliche und unverzichtbare Möglichkeit, eigene Gebührenmodelle festzulegen. Es kann nur auf diese Weise sichergestellt werden die erforderliche und unverzichtbare Notwendigkeit, die kritische Infrastruktur der Telefonie nicht an externe Unternehmen vergeben zu müssen/ zu vergeben. Dieser Gesichtspunkt ist aus vollzuglichen Gesichtspunkten zwingend und führt zu der nachvollziehbar, schlüssig und substantiiert begründbaren und begründeten Festlegung.

2. Verfahrensbeschreibung

Verhandlungsverfahren mit TW

Durchgeführt wird ein Verhandlungsverfahren mit TW.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem sich der Auftraggeber an in einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln. In der Möglichkeit der Verhandlungen über die Angebote liegt der wesentliche Unterschied gegenüber dem offenen und dem nicht offenen Verfahren.

Behandlung von Bewerberfragen

Innerhalb der Teilnahmeantragsfrist können die Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte erbitten. Diese Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen und werden im Verhandlungsverfahren bei rechtzeitiger Anforderung durch die Bewerber - orientiert an den Fristen für die Angebotsphase - spätestens sechs Tage vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist erteilt werden, andernfalls sollte die Teilnahmeantragsfrist verlängert werden. Nach dem Gebot der Gleichbehandlung haben alle Bewerber Anspruch auf die gleichen Informationen. Dies wird nachvollziehbar dokumentiert, indem alle Anfragen (gemäß den Grundsätzen der Kommunikation nach §§ 9 ff. VgV) mit elektronischen Mitteln (in Textform) gestellt und allen Bewerbern gleichzeitig mit elektronischen Mitteln (in Textform) – über die verwendete E-Vergabepattform – beantwortet werden.

Prüfung der Teilnahmeanträge / Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung prüft die Vergabestelle zunächst das Vorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und, ob und inwieweit die am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind. Die Ausschlussgründe in diesem Sinne sind teilweise zwingend (ohne Ermessen für den Auftraggeber, § 123 GWB), teilweise fakultativ (Kann-Ausschluss mit Ermessensentscheidung für den Auftraggeber, § 124 GWB). Hier hat die Vergabestelle den entsprechenden Katalog der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB sowie die Regelungen zur Selbstreinigung (§§ 125, 126 GWB) zu beachten. Im Übrigen sind für die Eignungsprüfung die dahingehenden Vorgaben, namentlich die Festlegungen zu den Eignungskriterien, in den Vergabeunterlagen und der Auftragsbekanntmachung maßgeblich. Die Vergabestelle darf von den Bietern Aufklärung über deren Eignung verlangen.

Teilnahmebedingungen

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

1. Nachweis darüber, dass der Bewerber sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet hat und die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
2. Vorlage einer aussagekräftigen Unternehmensdarstellung
3. Aktueller Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister des Landes, in dem der Bewerber ansässig ist oder gleichwertiger Nachweis
4. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Vergabeverfahren nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.
5. Verpflichtungserklärung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

1. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre (2020 - 2022). Soweit die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2022 noch nicht vorliegen, ist die Eigenerklärung auf die Geschäftsjahre 2018-2020 zu beziehen.
2. Eigenerklärung über den Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre (2020 - 2022) bezogen auf Dienstleistungen im Betrieb der Gefangenen-Telefonie. Soweit die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2022 noch nicht vorliegen, ist die Eigenerklärung auf die Geschäftsjahre 2018-2020 zu beziehen.
3. Vorlage von Jahresabschlüssen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2020 - 2022, 2022 ggf. vorläufiger Abschluss), soweit deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist; ist das nicht der Fall, hat der Bewerber stattdessen andere aussagekräftige und geeignete Nachweise vorzulegen, die eine Einschätzung der finanziellen Situation des Bewerbers erlauben.
4. Eigenerklärungen (Vordruck 521 EU) des Bewerbers, dass:
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet oder eine Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt und auch kein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt worden ist,
 - b) sich das Unternehmen des Bewerbers nicht in Liquidation befindet,
 - c) weder der Bewerber noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen §§ 129, 129a, 129b, 261, 263, 264 oder 334 des Strafgesetzbuches oder Art. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung oder § 370 der Abgabeordnung i. V. m. § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlung rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d) der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
 - e) Eigenerklärung des Bewerbers, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und den Sozialkassen ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit der Bewerber der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegt (in diesem Fall kann

eine Kopie der Freistellungsbescheinigung den Unterlagen hinzugefügt werden.

f) Einfache Kopie der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, die die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft bestätigt.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

Abgestellt wird insbesondere auf die Erfahrung des Bewerbers mit der Bereitstellung bzw Implementierung vergleichbarer Systeme.

Es soll im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sichergestellt werden, dass die Bewerber über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers verlangt der Auftraggeber die Vorlage der folgenden Unterlagen:

1. Geeignete Referenzen über früher ausgeführte Leistungen im Bereich Bereitstellung bzw Implementierung vergleichbarer Systeme in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten Leistungen im Bereich Bereitstellung bzw Implementierung vergleichbarer Systeme mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen Empfängers;
2. Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,
3. Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,
4. Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden,
5. Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,
6. Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt,
7. Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

Auswahl der Bewerber

Die Vergabestelle wählt die Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aus, bei denen keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen und die die Eignungskriterien (am besten) erfüllen. Es werden max. 3 Bewerber anhand der Anzahl der Referenzen ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, lädt der Auftraggeber eine Anzahl von geeigneten Bewerbern ein, die nicht niedriger als die festgelegte Mindestzahl an Bewerbern ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen. Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zu demselben Verfahren zugelassen werden. Die Vergabestelle wird die Bewerber, die nicht ausgewählt werden und damit im Teilnahmewettbewerb ausscheiden, über die Gründe für die Ablehnung ihres Teilnahmeantrages unterrichten (§ 62 Abs. 2 VgV, § 134 Abs. 1 S. 2 GWB).

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Nur die vom Auftraggeber im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Unternehmen werden vom Auftraggeber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Behandlung der Bieterfragen

Innerhalb der Angebotsfrist können die Bieter zusätzliche sachdienliche Auskünfte erbitten. Diese Auskünfte werden unverzüglich erteilt und müssen im Verhandlungsverfahren bei rechtzeitiger Anforderung durch die Bieter spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt, andernfalls ist die Angebotsfrist zu verlängern. Nach dem Gebot der Gleichbehandlung haben alle Bieter Anspruch auf die gleichen Informationen. Dies wird nachvollziehbar dokumentiert, indem alle Anfragen (gemäß den Grundsätzen der Kommunikation nach §§ 9 ff. VgV) mit elektronischen Mitteln (in Textform) gestellt und allen Bietern gleichzeitig mit elektronischen Mitteln (in Textform) – über die verwendete E-Vergabepattform – beantwortet werden.

Prüfung und Wertung der Angebote und Verhandlungen

Im Anschluss an die Öffnung der Erstangebote wird die Vergabestelle diese gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und insbesondere unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen aufgestellten Vorgaben und Anforderungen prüfen und zu werten. Das konkrete Vorgehen bei der Prüfung und Wertung der Erstangebote und etwaiger Folgeangebote sowie insbesondere des endgültigen Angebotes wird auch die durch die vom Auftraggeber gewählte Gestaltung des Ablaufs des Verhandlungsverfahrens bestimmt. Insoweit ist zunächst als wesentlicher Unterschied des Verhandlungsverfahrens zum offenen und nicht offenen Verfahren zu beachten, dass das Nachverhandlungsverbot im Verhandlungsverfahren nicht gilt. Die Vergabestelle ist im Verhandlungsverfahren also berechtigt, über den Angebotsinhalt mit den Bietern zu

verhandeln. Gleichwohl muss aber auch im Verhandlungsverfahren jedes Angebot den vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen aufgestellten Vorgaben und Anforderungen genügen. Das konkrete Vorgehen des Auftraggebers bei der Prüfung und Wertung der Angebote und bei den Verhandlungen bestimmt sich demgemäß nach den vom Auftraggeber aufgestellten Vorgaben zum Verfahrensablauf.

Zuschlagskriterien

Abgestellt wird insbesondere auf die Qualifikation des Projektleiters bzw stellvertretenden Projektleiters mit der Bereitstellung bzw Implementierung vergleichbarer Systeme. Abgestellt wird auf die Qualität der Projektumsetzung.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

- Preis 50 %,
- Qualifikation des Projektleiters bzw stellvertretenden Projektleiters mit der Bereitstellung bzw Implementierung vergleichbarer Systeme 25 %,
- Qualität der Projektumsetzung insbesondere Qualität der Umsetzung des Raum- und Funktionskonzepts 25 %.

Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten

Gemäß § 17 Abs. 11 VgV behält die Vergabestelle sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

Die Prüfung und Wertung der Erstangebote erfolgt gemäß dem in der Praxis grundsätzlich angewandten 4-stufigen Wertungssystem:

- 1. Stufe: Formale Prüfung der Angebote
- (2. Stufe: Eignungsprüfung, bereits im Teilnahmewettbewerb durchgeführt)
- 3. Stufe: Prüfung der Angemessenheit des Preises
- 4. Stufe: Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes / Leistungsbewertung

Auf der 1. Stufe erfolgt dabei die formale Prüfung, insbesondere auf Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 56, 57 VgV. Auf der 2. Stufe nimmt die Vergabestelle die Eignungsprüfung vor, die im Verhandlungsverfahren bereits im Teilnahmewettbewerb vorgenommen wurde. Ein Neueinstieg in die Eignungsprüfung ist daher bei der Prüfung und Wertung der Angebote im Verhandlungsverfahren nur bei Änderungen oder neuen Feststellungen geboten, die das Ergebnis der Eignungsprüfung betreffen können. Auf der 3. Stufe geht es um die Prüfung der Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Preise nach § 60 VgV. Erst auf der 4. Stufe erfolgt unter den danach in der Wertung verbliebenen Angebote die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bewertungsmethode.

Formale Prüfung der Angebote

Bei der formalen Prüfung prüft die Vergabestelle die Angebote auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und rechnerische Richtigkeit. Maßgeblich sind hierfür insbeson-

dere die Vorgaben in den Vergabeunterlagen und der Auftragsbekanntmachung. Zudem umfasst die formale Prüfung die Prüfung auf das Vorliegen von Ausschlussgründen. Danach sind von der Angebotswertung zwingend auszuschließen:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- nicht zugelassene Nebenangebote

Damit an sich vielversprechende Bieter nicht wegen lediglich geringfügiger formaler Fehler ausgeschlossen werden müssen, kann die Vergabestelle Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Das Nachforderungsrecht darf jedoch nicht zum Austausch von Unterlagen genutzt werden, denn die Nachforderung bereits vorliegender, jedoch inhaltlich unzureichender Unterlagen ist nicht zulässig.

Grundsätzlich nicht nachgefordert werden dürfen leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen. Es sei denn, es handelt sich um Preisangaben für unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Entscheidung, ob er Unterlagen nachfordert, steht im Ermessen des Auftraggebers. Im Rahmen der Ermessensentscheidung muss darüber entschieden werden, ob nachgefordert wird, was nachgefordert wird und in welcher Frist nachzuliefern ist.

Prüfung der Angemessenheit des Preises

Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit des Preises geht es um den richtigen Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten.

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, hat die Vergabestelle vom Bieter Aufklärung zu verlangen. Ein automatischer Ausschlussgrund für solche Angebote besteht also gerade nicht (Grundsatz „Aufklärung vor Ausschluss“). Konkret treffen den Auftraggeber im Rahmen dieser Aufklärung folgende Pflichten:

Die Vergabestelle prüft die Zusammensetzung des Angebotes und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen des Bieters. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

- die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung
- die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt
- die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung
- die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften
- oder die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen

Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes / Leistungsbewertung

Erst im Rahmen der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes kommt – für die nach den drei vorstehend dargestellten Wertungsstufen im Wettbewerb verbliebenen Angebote – die in den Vergabeunterlagen hinsichtlich der Zuschlagskriterien festgelegte Bewertungsmethode, gegebenenfalls nebst zugehöriger Leistungsbewertung gemäß Leistungsbewertungsmatrix zum Tragen.

Die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt demgemäß nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis auf der Grundlage einer Bewertung des Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die in den Vergabeunterlagen durch Bewertungsmethode gegebenenfalls Leistungsbewertungsmatrix vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Die Vergabestelle ist dabei gehalten, die und nur die Bewertungsmethode und gegebenenfalls Leistungsbewertungsmatrix anzuwenden, die er insbesondere in den Vergabeunterlagen, rechtmäßig festgelegt und definiert hat.

Verhandlungen

Für den Fall, dass nach den oben beschriebenen Maßgaben keine Auftragsvergabe auf der Grundlage der Erstangebote erfolgt, tritt die Vergabestelle nach der vorbeschriebenen Prüfung und Wertung der Erstangebote in die Verhandlungen ein. Eine Verhandlungsrunde besteht aus einem oder mehreren Verhandlungsgesprächen, die einzeln mit allen Bietern geführt werden, soweit keine Abschtung stattgefunden hat. Innerhalb eines Verhandlungsverfahrens kann es zu einer oder mehreren Verhandlungsrunden kommen. Zum Abschluss einer Verhandlungsrunde werden regelmäßig entweder Folgeangebote eingeholt und / oder Verhandlungsergebnisse verbindlich schriftlich fixiert.

Die Vergabestelle verhandelt im Rahmen einer Verhandlungsrunde mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Um die Flexibilität für die Verhandlungen zu wahren, ist die Vergabestelle mit der Festlegung von Mindestanforderungen zurückhaltend verfahren und hat nur alternativlose Leistungsanforderungen und Funktionalitäten als

Mindestanforderung im Sinne von den vorgenannten Vorschriften festgelegt. Im Rahmen der Verhandlungen kann gegebenenfalls mehrfach sowohl über Leistungen als auch über Preise verhandelt werden.

Die Vergabestelle lässt sich protokollierte Verhandlungsergebnisse unmittelbar am Ende der Verhandlungsergebnisse von allen Verhandlungsbeteiligten durch Unterschrift bestätigen oder übermittelt diese zumindest im Anschluss an die Verhandlungsbeteiligten. Dabei können die Bieter aufgefordert werden, zum Beispiel bestimmte Angebotsteile auf Grundlage des protokollierten Verhandlungsergebnisses zu überarbeiten. Die Veranlassung einer derartigen Überarbeitung von Angebotsteilen muss nicht zwingend als formale Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen, sondern kann auch informell, beispielsweise zur Vorbereitung eines weiteren Verhandlungsgesprächs, von Bietern verlangt werden. Wenn die Vergabestelle hier die Verbindlichkeit der Überarbeitung sicherstellen möchte, wird sie die Unterzeichnung solcher Dokumente verlangen. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden allen Bietern gleiche Fristen für Überarbeitungen zu setzen.

Die Vergabestelle hat bei den Verhandlungen sicherzustellen, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleichbehandelt werden. Insbesondere wird sich die Vergabestelle jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen enthalten, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Die Vergabestelle wird vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

Bieter, deren Angebote nicht im Rahmen einer „Abschichtung“ (phasenweises Verhandlungsverfahren) ausgeschieden sind, werden in Textform nach § 126b BGB über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen unterrichtet, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen wird der Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit zu gewähren, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen.

Aufforderung zu Folgeangeboten und zum endgültigen Angebot

Wenn die Vergabestelle beabsichtigt, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet sie die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote (Folgeangebote oder endgültige Angebote) fest. Dabei wird jeweils eindeutig angegeben, ob es sich (lediglich) um ein Folgeangebot oder das endgültige Angebot handelt. Die Aufforderung zur Abgabe von Folgeangeboten und endgültigen Angeboten enthält regelmäßig die Bezeichnung des Vergabeverfahrens, das Aktenzeichen und möglicherweise ein Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen.

Behandlung der Bieterfragen

Innerhalb der Angebotsfrist für Folgeangebote und das endgültige Angebot können die Bieter zusätzliche sachdienliche Auskünfte erbitten. Der konkrete Ablauf der Behandlung von Bieterfragen ist bereits bei der Behandlung von Bieterfragen vor den Erstantworten dargestellt, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Behandlung und Öffnung der Folgeangebote und der endgültigen Angebote
Elektronisch übermittelte Angebote werden nach § 54 VgV auf geeignete Weise gekennzeichnet und verschlüsselt gespeichert.

Prüfung und Wertung der Folgeangebote und der endgültigen Angebote

Im Anschluss an die Öffnung der Folgeangebote und endgültigen Angebote wird die Vergabestelle diese gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und insbesondere unter Berücksichtigung der in den

Vergabeunterlagen aufgestellten Vorgaben und Anforderungen prüfen und werten.

Spätestens hinsichtlich der endgültigen Angebote erfolgt die Prüfung und Wertung der gemäß dem in der Praxis grundsätzlich angewandten 4-stufigen Wertungssystem:

- 1. Stufe: Formale Prüfung der Angebote
- 2. Stufe: Eignungsprüfung, bereits im Teilnahmewettbewerb durchgeführt
- 3. Stufe: Prüfung der Angemessenheit des Preises
- 4. Stufe: Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes / Leistungsbewertung
Zuschlagsphase

Im Regelfall endet das Vergabeverfahren mit einer Zuschlagsentscheidung. Voraussetzung dafür ist, dass nach Abschluss der Prüfungs- / Wertungsphase mindestens ein zuschlagsfähiges Angebot vorliegt, das auch zu einem wirtschaftlichen Ergebnis des Vergabeverfahrens führt.

Vorbereitung der Zuschlagsentscheidung

Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle zudem von den Bietern, die eine Unterauftragsvergabe an Dritte vorsehen und deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, noch nicht aufgelistete Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (sogenannte Mittelbereitstellungserklärung). Er muss dann auch die Einreichung entsprechender Angaben fordern, um das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen prüfen zu können (§ 36 Abs. 1 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber überprüft in jedem Fall vor der Erteilung des Zuschlages, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen (§ 36 Abs. 5 VgV).

Zuschlagsentscheidung

Nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen der Prüfungs- / Wertungsphase ist die Zuschlagsentscheidung herbeizuführen. Sowohl die Grundlagen für die Zuschlagsentscheidung als auch die Gründe der Nichtberücksichtigung der restli-

chen Bewerber und Bieter sind in der Vergabeakte zu dokumentieren. An der Entscheidung über den Zuschlag sollen nach § 58 Abs. 5 VgV in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken (Mitzeichnung ist erforderlich). Sofern demgegenüber keine zuschlagsfähigen Angebote vorliegen oder andere Aufhebungsgründe zutreffen, so ist das Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Regelung des § 63 VgV aufzuheben.

Abfrage beim Gewerbezentralregister

Das MiLoG trifft in § 19 MiLoG Regelungen zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge. Auf dieser Grundlage sind Auftraggeber verpflichtet, Bieter vor dem Zuschlag hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des MiLoG zu überprüfen (Eigenerklärung ist zu verlangen). Darüber hinaus muss bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO eingeholt werden (auch „MiLoG-Abfrage“ genannt).

Information der nicht berücksichtigten Bieter

Im Rahmen der Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB muss die Vergabestelle vor der Zuschlagserteilung an alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, ein Informationsschreiben übermitteln. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Diese Information muss unverzüglich nach der Zuschlagsentscheidung und in Textform (gemäß § 126b BGB) erfolgen. Die Ablehnungsbegründung muss auf die im Einzelfall tragenden Gründe eingehen.

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Wird die Information per Telefax oder auf elektronischem Weg (zum Beispiel über ein E-Vergabe-System oder per E-Mail) übermittelt, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage.

Zuschlagserteilung und Vertragsschluss

Übermittlung Zuschlagsschreiben

Nach Ablauf der Wartefrist wird im nächsten Schritt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Erstellung der Vertragsurkunde

Nach Übermittlung des Zuschlagsschreibens wird zur Verfahrensdokumentation regelmäßig eine Vertragsurkunde ausgefertigt. Der Inhalt dieser Vertragsurkunde ergibt sich im Wesentlichen aus den Vertragsunterlagen (die Bestandteil der Vergabeunterlagen waren) und dem Angebot. Die Vertragsunterlagen sind im Wege einer Konsolidierung mit den notwendigen Informationen aus dem Angebot zu vervollständigen. Der Vertragsinhalt ist bereits mit Zuschlagserteilung und Übermittlung des Zuschlagsschreibens wirksam festgelegt und darf im Zuge der Erstellung der Vertragsurkunde nicht geändert werden.

Unterzeichnung der Vertragsurkunde

Die Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch die Vertragspartner dient der Beweissicherung und trägt zur Rechtssicherheit bei. Die Vergabestelle übermittelt dem Auftragnehmer beispielsweise zwei Vertragsurkunden, von denen eine bereits von der Vergabestelle gezeichnet ist und beim Auftragnehmer verbleibt, während der Auftragnehmer die andere nach Unterzeichnung an den Auftraggeber zurücksendet.